

2. die Fragen sollen sich aus dem im konkreten Fall vorliegenden Material ergeben, mit den konkreten Tatumständen in Zusammenhang stehen und die wichtigsten Probleme berühren, von deren Lösung die Erforschung der objektiven Wahrheit abhängig ist. Alle auf diese Fragen erteilten Antworten sollen helfen, diese Wahrheit zu finden;
3. die Fragen müssen präzise, schlüssig, konkret, klar, eindeutig und frei von unverständlichen Termini gestellt sein. Über ihren Inhalt dürfen dem Sachverständigen keine Zweifel aufkommen. Sie müssen eine bestimmte — positive oder negative — Antwort auf die Frage erheischen, die den Untersuchungsführer interessiert, und verschwommene oder zweideutige Antworten völlig ausschließen;
4. die Fragen müssen zweckbestimmt sein, sich zu einem geschlossenen Ganzen verbinden, in eine logische Reihenfolge gebracht werden; falls nötig, müssen Grundsatzfragen in Spezialfragen aufgliedert werden.¹⁰⁷

Auf der Grundlage der vom Sachverständigen eigens für die Zwecke des Gutachtens erfaßten tatsächlichen Einzelheiten konstatiert er seinen Befund, aus dem er seine Schlüsse ableitet. Außerdem legt der Sachverständige die Erfahrungssätze seiner Wissenschaft dar, nach denen die Begutachtung erfolgte.

Das schriftliche, aber auch das dem Gericht mündlich vorgetragene Sachverständigengutachten ist ein Beweismittel und besitzt — wie jedes andere Beweismittel — keine im voraus festgelegte Beweiskraft. Nach welchen Gesichtspunkten die Prüfung des Gutachtens zu erfolgen hat, nennt die Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß. Danach ist zu prüfen, „ob und inwieweit

- der Sachverständige sein Gutachten unvoreingenommen und sachkundig erstattet hat;
- der Sachverständige seinen gutachterlichen Darlegungen die vorgegebenen Tatsachen zugrunde gelegt hat;
- der dem Gutachten zugrunde liegende Sachverhalt im Ergebnis der Beweisaufnahme bestätigt wird;
- das Gutachten mit Informationen aus anderen zur Sache vorliegenden Beweismitteln übereinstimmt;
- das Gutachten tatbezogen ist;
- die Schlußfolgerungen des Gutachters verständlich sind;
- der Sachverständige zur Begründung seines Gutachtens entsprechende Untersuchungen vorgenommen hat.

Bezieht sich das Gutachten auf Gegenstände und Aufzeichnungen, sind diese — soweit möglich — in der Beweisaufnahme vorzulegen. Im Interesse rationeller Gestaltung der gerichtlichen Beweisauf-